

Antrag der SK TED/DIB

vom 20. September 2016

Weisung vom 26.08.2015:

Elektrizitätswerk, Umwandlung des Elektrizitätswerks in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Zürich

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde

1. Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich wird wie folgt geändert:

Art. 119 (neu)¹ Die Stadt führt ein Elektrizitätswerk in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und hoheitlichen Befugnissen.

² Die Anstalt bezweckt die Produktion, den Handel und den Vertrieb von Energie, den Bau und Betrieb von Kraftwerken, Verteilnetzen und Telekommunikationsnetzen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, namentlich Energie- und Telekommunikations-Dienstleistungen. Die Anstalt kann auch Leistungen ausserhalb der Stadt Zürich erbringen.

³ Die Anstalt kann alle Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Anstalt in Zusammenhang stehen. Sie kann namentlich Grundstücke erwerben, halten und veräussern, sich an Gesellschaften beteiligen sowie ihre Anlagen und den Betrieb an Tochtergesellschaften übertragen. Eine Übertragung des Verteilnetzes der Stadt Zürich ist ausgeschlossen.

⁴ Die Anstalt wird mit einem unverzinslichen Dotationskapital von maximal 1,5 Milliarden Franken ausgestattet, indem die Dienstabteilung Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich mit Aktiven und Passiven auf die Anstalt überführt wird.

⁵ Für den Bau und den Betrieb des Verteilnetzes in der Stadt Zürich und für die Lieferung von Energie an Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Grundversorgung finanziert sich die Anstalt über Gebühren. Im Übrigen finanziert sie sich aus Erträgen von an Dritte erbrachten Leistungen.

⁶ Die obersten Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

⁷ Der Verwaltungsrat wird vom Stadtrat ernannt. Er ist für die strategische Führung zuständig, beschliesst über das Budget und die Jahresrechnung, erlässt die notwendigen Reglemente, trifft die erforderlichen Entscheide und Verfügungen und überprüft als anstaltsinterne Rekursinstanz die Verfügungen der Geschäftsleitung.

⁸ Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Anstalt zuständig. Sie wird vom Verwaltungsrat bestellt. Ihr kommt die Befugnis zum Erlass von Verfügungen zu.

⁹ Der Gemeinderat erlässt eine Anstaltsordnung. Diese regelt namentlich die Leistungsaufträge und die Organisation.

¹⁰ Die Arbeitsverhältnisse des Personals sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich. Die Anstalt kann mit Genehmigung des Stadtrats hinsichtlich des Lohns und der Arbeitszeit abweichende Bestimmungen festlegen, soweit es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Die Anstalt kann mit Genehmigung des Stadtrats Gesamtarbeitsverträge abschliessen.

¹¹ Der Stadtrat ist zuständig für die Beschlussfassung über den Kauf von Liegenschaften, die die Anstalt der Stadt zum Kauf anbietet.

¹² Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.

2. Die Änderung der Gemeindeordnung wird nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.
3. Rationelle Verwendung von Elektrizität (AS 732.320), Aufhebung

Der Gemeindebeschluss über die rationelle Verwendung von Elektrizität vom 5. März 1989 wird aufgehoben.

B. In eigener Befugnis und unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen unter Bst. A:

1. Es wird eine «Verordnung über ewz» gemäss Beilage erlassen.
2. Den unter Ziff. 8.4 der Erwägungen dargestellten Grundsätzen für die Bereinigung der Bilanz auf den vom Stadtrat noch festzulegenden Stichtag für das Einbringen der Sachanlagen und Betriebsmittel in die Anstalt wird zugestimmt. Namentlich stimmt der Gemeinderat zu:
 - a) der Übertragung sämtlicher der Stadt Zürich erteilten Wasserrechtsverleihungen zum Zwecke der Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft auf die Anstalt;
 - b) der Übertragung der Verteilnetze in der Stadt Zürich und im Kanton Graubünden sowie der Telekommunikationsleitungen auf die Anstalt;
 - c) dem Eintritt der Anstalt in die Rechte und Pflichten aus den Aktionärbündungsverträgen (Partnerwerksverträgen) der Aktionäre der nachfolgenden Gesellschaften:
 - AG Kraftwerk Wägital
 - Kraftwerke Oberhasli AG
 - Maggia Kraftwerke AG
 - Blenio Kraftwerke AG

3 / 5

- Kraftwerke Hinterrhein AG
- AKEB Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligung Luzern
- Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG
- Swissgrid AG
- ETRANS AG
- ewz (Deutschland) GmbH
- Energie Naturelle Mollendruz SA
- Eoliennes de Provence SA
- Geo-Energie Suisse SA
- Energiepark Sisslerfeld AG
- ewzert ag
- Kieswerk Albula AG
- Limmat Energie AG

d) der Aufteilung der Liegenschaften des Elektrizitätswerks auf die Stadt Zürich und die Anstalt wie folgt:

aa) Übertragung auf die Anstalt gemäss Inventarliste Verwaltungsvermögen ewz öffentliche Anstalt.

bb) Übertragung innerhalb der Stadt Zürich.

Standort / Adresse	Nutzung	Kat.-Nr.	Grundstückfläche in m ²
Selnaustrasse 25 und 27	Bürogebäude, Museum und Event-Halle	AA1487	2585
Beatenplatz 2	Verwaltungsgebäude	Teil von AA1591	T.v. (29 %) 4289
Üetlibergstrasse b/Nr. 230	Transformatoren- und Gleichrichterstation	WD8642	4648
An der Specki	Wiesland	WI2476	299
Käshaldenstrasse	Wiesland	SE2853	898
Albisriederstrasse	Bach und Wald	AR2264	1206
Bederstrasse 116	ehemaliges Dieselwerk	EN2496	–
Scheffelstrasse	ehemalige Transformatorenstation	WP3236	139
Wehntalerstrasse 329	Transformatorenstation	AF278	202
Morgentalstrasse 70	Transformatorenstation	WO4665	43
Zollikerstrasse 201	Transformatorenstation	RI2531	561

Drahtzugstrasse 65	Unterwerk Drahtzug, Baurecht z.G. Baugenos- senschaft der Strassen- bahner Zürich	HI4745	5 680
Ackersteinstrasse 138	Transformatorstation	HG4589	734

Die Liegenschaften werden zum Restbuchwert im Zeitpunkt des Inkrafttretens der ewz-VO (Stand 31. Dezember 2014: total Fr. 1 940 551.–) der Stadt Zürich zugewiesen. Der Stadtrat legt den Zeitpunkt der Aufteilung und des Übergangs von Nutzen und Gefahr fest.

3. Der Stadtrat wird ermächtigt, der Anstalt bis zur Kapitalmarktfähigkeit einen zu Selbstkosten verzinslichen Kontokorrentkredit zu gewähren.
4. Der Stadtrat wird zum Vollzug ermächtigt. Namentlich wird er ermächtigt:
 - zur Vornahme aller Rechtshandlungen zur Übertragung der Anlagen und Betriebsmittel, der Grundstücke und der Dienstbarkeiten, der Beteiligungen und der Verträge vom Elektrizitätswerk auf die Anstalt;
 - zur Bewertung der Sachanlagen nach der in den Erwägungen Ziff. 8.4 geschilderten Methodik;
 - zur Festsetzung der Höhe des Dotationskapitals und der Reserven;
 - zur zeitlich gestaffelten Übertragung der Sachanlagen;
 - zum Abschluss von Verträgen mit der Anstalt im Sinne der Ziff. 8.3.1.1.1.1 und 8.3.1.1.2 der Erwägungen;
 - zur redaktionellen Anpassung der Erlasse in der Amtlichen Sammlung unter dem Titel «732 Elektrizitätsversorgung».

C. In eigener Befugnis

Der Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.215) wird per 31. Dezember 2015 aufgehoben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Präsidentin Helen Glaser (SP)

Nichteintretensantrag

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Nichteintreten auf die Dispositivpunkte A–C.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Eintreten auf die Dispositivpunkte A–C.

5 / 5

Mehrheit: Heinz Schatt (SVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Martin Bürlimann (SVP), Andreas Edelmann (SP), Andreas Kirstein (AL), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Sven Sobernheim (GLP), Referent; Pablo Bünger (FDP), Reto Rudolf (CVP), Roger Tognella (FDP)

Abwesend: Guido Hüni (GLP)

Für die SK TED/DIB

Präsidentin Helen Glaser (SP)
Sekretärin Asja Rentsch